

## **In der Senatssitzung am 7. April 2026 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung  
Der Senator für Finanzen

25. März 2026

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. April 2026**

#### **Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen**

##### **A. Problem**

Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung ist 1997 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden.

Aufgrund ihrer geringen Größe wurde bereits seit 1998 die Mitgliederverwaltung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag auf die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen übertragen. Ab 2007 wurde die Geschäftsbesorgung auf die anlagebezogene Beratung sowie die Vorbereitung der Kapitalanlageentscheidungen ausgeweitet.

Die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung hat im Dezember 2020 beschlossen, dass der Vorstand die Möglichkeit einer Fusion mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen untersuchen soll. Ein daraufhin von der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung eingeholtes versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG hat eine hinreichende Ähnlichkeit der beiden Versorgungswerke sowohl im Leistungsrecht als auch im Finanzierungssystem festgestellt und bestätigt, dass mit dauerhaften Synergieeffekten für die Kapitalanlage und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands durch die Fusion gerechnet werden kann.

Die Mitgliederversammlung hat nach einer umfangreichen Information durch den Vorstand über die Folgen des Zusammenschlusses auch mit Blick auf Unterschiede in Finanzstatus und Altersrentenstaffel im November 2024 beschlossen, dass eine Fusion der beiden Versorgungswerke erfolgen soll mit dem Ziel, die Verwaltungskosten durch die Vermeidung von Doppelstrukturen zu senken sowie Synergieeffekte in der Kapitalanlage zu nutzen.

Dieser Beschluss bedarf der Umsetzung durch einen Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und Bremen.

##### **B. Lösung**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen schließen einen Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen und der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags überträgt die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ihr Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen, welches daraufhin den Namen „Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen“ trägt. Die bisherigen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen werden Mitglieder des als Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen fortgeführten Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen und haben künftig Leistungsansprüche gegen dieses. Nach Inkrafttreten bestimmt sich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen, das dahingehend geändert wird, dass zukünftig auch die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Mitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen werden. Das Hanseatische Rechtsanwaltsversorgungswerk Bremen wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Der Staatsvertrag ist mit dem niedersächsischen Justizministerium abgestimmt und der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung hat dem Staatsvertragsentwurf zugestimmt.

Nach erfolgter Staatsvertragsunterzeichnung sollen die Urkunden den jeweiligen Landesparlamenten zur Ratifizierung vorgelegt werden.

### **C. Alternativen**

Mit dem vorgelegten Staatsvertrag wird der durch die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen und der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerk beschlossene Zusammenschluss ihrer Versorgungswerke als Körperschaften des öffentlichen Rechts umgesetzt. Die nicht empfohlene Alternative wäre, dem ausdrücklichen Willen der Mitglieder des Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes Bremen nicht zu entsprechen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Keine finanziellen Auswirkungen: Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen und das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen gewähren Versorgungsleistungen aus eigenen Mitteln. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags werden Leistungen weiterhin aus Mitteln des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen erbracht, das durch den Zusammenschluss entsteht.

Keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen: Die Organisationsgewalt liegt bei dem Versorgungswerk Niedersachsen/Bremen als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau sind nicht erkennbar. Von dem Zusammenschluss der Versorgungswerke sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

Keine klimarelevanten Auswirkungen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die rechtsförmliche Prüfung durchgeführt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Pressearbeit kann erfolgen. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **Beschluss**

1. Der Senat nimmt von dem Entwurf eines Staatsvertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Justiz und Verfassung zur Unterzeichnung des Staatsvertrags.
2. Der Senat beschließt die der Vorlage beigefügte Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage 1: Entwurf des Staatsvertrages

Anlage 2: Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)